

Auslandspartnerschaften des Kreises Pinneberg

Leitlinie für die Gewährung von Zuschüssen

1. Bei Besuch aus den Partnerschaftskreisen:

Jeder Besucher aus den Partnerschaftskreisen erhält 16 €.

2. Bei Fahrten in die Partnerschaftskreise:

Es werden grundsätzlich keine Zuschüsse gezahlt.

3. Hospitation von russischen Praktikanten

Nach Einzelfallprüfung können Zuschüsse für Fahrten, Essen in der Kantine, Taschengeld u.ä. unter Berücksichtigung der ggf. gezahlten Praktikantenvergütung gewährt werden. Der monatliche Zuschuss sollte sich am Grundbedarf der Sozialhilfe orientieren. Die Unterbringung sollte in Gastfamilien erfolgen.

4. Gastschülerinnen und Gastschüler

Förderung von Klassenfahrten von russischen Gastschülerinnen und Gastschülern bis zu einer Obergrenze von 154 € (Einzelnachweis).

Vor einer Zuschussgewährung sind alle vorrangigen Ansprüche (z.B. Schulverein) auszuschöpfen.

Deutschkurse für Gastschülerinnen und Gastschüler, die sich für mind. 1 Schuljahr im Kreis Pinneberg aufhalten, können bis zu einer Obergrenze von 100 € pro Person bezuschusst werden (Einzelnachweis).

5. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Dem Verein Selenogradsk wird eine Pauschale für Verwaltungskosten in Höhe von jährlich 614 € gezahlt. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich nach Rechtskraft des Haushaltes.

Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises wird verzichtet. Der Verein hat stattdessen eine Erklärung abzugeben, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Pauschale ausschließlich für die Verwaltungskosten des Vereins genutzt wurde.

Das RPA des Kreises Pinneberg hat das Recht, jederzeit die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Ortsbesichtigung und/oder durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen

Unterlagen selbst oder durch Beauftragte zu prüfen sowie Auskünfte jeder Art einzuholen.
Abrechnungen und Belege sind vom Verein 5 Jahre aufzubewahren.

Die Anträge auf Bezuschussung sind unter Angabe eines Kosten - und Finanzierungsplanes beim Büro des Kreistages einzureichen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Besuchsprogramms muss eine Namensliste der Teilnehmer als Verwendungsnachweis eingereicht werden. Eine geringere als im Antrag angegebene Personenzahl hat eine Rückerstattung zur Folge.

Alle weiteren Zuschüsse nach dieser Leitlinie sind bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme durch die Vorlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises (Vordruck wird mit dem Bewilligungsbescheid versendet) nachzuweisen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Kreises Pinneberg, die abhängig ist von der jeweiligen Haushaltssituation.

Abweichungen von der Leitlinie bedürfen der Zustimmung der Kreispräsidentin / des Kreispräsidenten.

Stand November 2011 nach Kenntnisnahme durch den Ältestenrat